

Satzung des Vereins

SeeOase Altbirbau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SeeOase Altbirbau **e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Überlingen. Der Verein ist **im** Vereinsregister **eingetragen unter Geschäftsnummer: VR 704084**
3. Er **hat** nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V." **bekommen**

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „SeeOase Altbirbau **e.V.**“ mit Sitz in Überlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - b. Die Förderung des Sports für Jung und Alt zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Fitness und der präventiven Gesunderhaltung bis ins hohe Alter.
 - c. Die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Der Verein kann ihm gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke überlassen.
 - b. Unterschiedliche Trainingsangebote wie Reha-Sport, Sport für Kinder, Sport für Senioren, Theatersport, Körperkultur, Yoga, Entspannungskurse und personal Coachings, Bewegungsmeditation.
 - c. Durch kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Vorträge, Theater, Tanz, Kunstaussstellungen, Seminare.
4. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden erzielt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - a. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
 - c. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, Personenhandelsgesellschaften und natürliche Personen erwerben.
Es gibt 2 Mitgliedschaften: 1.:Ordentliches Mitglied; 2.: Fördermitglied
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a. Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
Die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
 - b. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
 - c. Bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.
3. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Form und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt **und richtet sich danach, ob es sich um eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft handelt.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1a.: Jedes **ordentliche** Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes **ordentliche** Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

1b.: **Jedes Fördermitglied hat das Recht, bestimmte Einrichtungen zu nutzen und an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.**

2a.: Jedes **ordentliche** Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

2b.: **Jedes Fördermitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Es wird keine Teilnahme am Vereinsleben erwartet.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.: Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 2.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig.
 - 3.: Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung/Erbringung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung wird seine Verpflichtung/Erbringung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
 - 4.: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Die Streichung muss angemessen dokumentiert werden und das Mitglied ist vorher auf die drohende Streichung hinzuweisen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
1. Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Lenkungskreis SeeOase (LKS).

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands und Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und möglichen Beisitzern.
Der Schatzmeister ist nicht mehr Teil des Vorstandes. Diese Tätigkeit wird von einem ordentlichen Mitglied übernommen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
 - b. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.
 - c. Eine vorzeitige Abberufung/Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Die Anfertigung des Jahresberichts.
 - e. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Sitzungen können virtuell stattfinden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der

Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch, virtuell oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Beschlussfassungsform zustimmen. Im Übrigen gilt Abs. 2.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Lenkungskreis SeeOase (LKS)

1. Der LKS besteht aus gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des LKS werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können auch Mitglieder des LKS sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie können jederzeit von ihrem Amt abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des LKS während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der LKS hat folgende Aufgaben:
 - a. den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und konstruktiv zu begleiten.
 - b. Eine breite bürgerschaftliche Beteiligung zu sichern und Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.
 - c. Sinnvolle Vernetzungen zu fördern.
 - d. Die Zielerreichung des Gemeinwohlprojektes zu unterstützen.
 - e. Vereinsfeste und andere Aktivitäten zu planen, die dazu dienen, ein reges Vereinsleben zu fördern und die dabei helfen, ein „Wir-Gefühl“ zu entwickeln.
 - f. Zur Förderung des Gemeinwohl-Gedankens und des Gemeinschaftssinnes ist es wünschenswert, regelmäßig in von dem Lenkungskreis zu bestimmenden Abständen, Gemeinschaftstreffen zu planen und zu organisieren.
4. Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des LKS stattfinden. Der LKS wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der LKS muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des LKS die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen müssen in Präsenz erfolgen, um den wichtigen Anliegen der Mitglieder des LKS gerecht zu werden.
5. Der LKS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand und dem LKS vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung.
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- c) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des LKS.
- f) Die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Die Mitgliederversammlung sollte aus den oben genannten Gründen, als Präsenzversammlung erfolgen. In seltenen, dringenden Fällen kann zu einer Sondersitzung auch virtuell eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (schriftlich oder mittels elektronischer Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung oder auf eigenen Wunsch, von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes **ordentliche** Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen

ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung zur Abstimmung ist dann in jedem Fall vorher inhaltlich vom Ferngebliebenen zu benennen, konkret also wobei wofür/wogegen im Auftrag des Vertretenen abgestimmt werden soll. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
3. Innerhalb von vier Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
4. Die Jahresabschluss ist von den nach § 13 lit.(e) bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein

Wir und Jetzt e.V.

Rathausplatz 3

88697 Bermatingen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 10 bis § 12 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 21 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins.

Überlingen, den 21-05-2025